

Lösungsschema Versicherungsrecht vom 18. Juni 2019	37.5 Pt. + 5.5 ZP
Fall 1	17.5 Pt. + 4 ZP
Frage: Muss die N. Versicherung AG das Risiko der A. AG weiterhin tragen?	
<p>I. Zustandekommen des (Versicherungs-)Vertrages</p> <p>Verträge kommen mit Austausch von gegenseitigen, übereinstimmenden Willenserklärungen mittels Antrag und Annahme zu Stande (Art. 100 VVG i.V.m. Art. 1 OR).</p>	
<p>A. Antrag</p> <p>Der Antrag ist die zeitlich erste Willenserklärung eines Vertrags, mit der der Antragsteller seinen Abschlusswillen erklärt.</p> <p>Tritt der VN als Antragssteller auf, so bleibt er gemäss Art. 1 Abs. 1 VVG 14 Tage gebunden, sofern er für die Annahme keine kürzere Frist gesetzt hat. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung des Antrags an den VR zu laufen (Art. 1 Abs. 3 VVG).</p>	1/2
<p><i>Die N. AG sandte M. auf dessen Nachfrage das Antragsformular zu. Das von der N. AG ausgehändigte Antragsformular ist als invitatio ad offerendum zu werten, weil daraus noch kein Abschlusswille der N. AG hervorgeht [GAUCH et al.¹, N 370].</i></p> <p><i>Gemäss SV übersandte M. das Antragsformular an die N. AG zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung per E-Mail. Da M. als Versicherungsmakler von der A. AG den Auftrag erhalten hat, nach Ablauf der Versicherung bei der G. AG eine entsprechende Versicherung bei einem anderen VR zu vermitteln, wird nach Art. 396 Abs. 2 OR die direkte Stellvertretung der A. AG vermutet und seine Handlungen sind folglich der A. AG zuzurechnen.</i></p> <p><i>Die Übersendung des ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars stellt die zeitlich erste Willenserklärung dar. Da die A. AG als Antragstellerin auftritt, bleibt sie gemäss Art. 1 Abs. 1 VVG 14 Tage an ihren Antrag gebunden. Die Frist beginnt gemäss Art. 1 Abs. 3 VVG mit dem Absenden des E-Mails zu laufen.</i></p>	1/2 ZP 1/2 1/2

¹ GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R./SCHMID JÖRG/EMMENEGGER SUSAN, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 10. Aufl., Zürich 2014.

<p>B. Annahme</p> <p>Die Annahme ist die zeitlich zweite Vertragserklärung, mit der erklärt wird, den Antrag annehmen zu wollen. Sie kann explizit oder konkludent erfolgen [FUHRER², N 3.35]. Nach Art. 1 Abs. 1 VVG bleibt der VN 14 Tage an seinen Antrag gebunden.</p>	s.o.
<p><i>Gemäss SV erhielt die A. AG am 19.10.2018 die Police der N. AG. Dies stellt eine konkludente Annahmeerklärung dar. Aufgrund von fehlenden Informationen im SV ist davon auszugehen, dass die N. AG die 14-tägige Frist eingehalten hat. Es kam ein Vertrag zwischen A. AG und N. AG zustande.</i></p>	½
<p>II. Qualifikation des Vertrages</p> <p>Gemäss SV handelt es sich um eine Betriebshaftpflichtversicherung.</p>	
<p>III. Anwendbarkeit des VVG</p> <p>Beim Vertrag darf es sich nicht um einen Rückversicherungsvertrag handeln und der VR muss der Versicherungsaufsicht unterstellt sein (Art. 101 VVG).</p> <p>Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a VAG sind schweizerische Versicherungsunternehmen, welche die Direkt- oder die Rückversicherung betreiben, der Versicherungsaufsicht unterstellt.</p>	½ ½
<p><i>Vorliegend handelt es sich um einen Erstversicherungsvertrag, weil die N. AG gemäss SV Risiken von der A. AG versichert und nicht das Risiko eines anderen VR, aus einem Versicherungsvertrag leistungspflichtig zu werden.</i></p> <p><i>Weiter handelt es sich bei der N. AG mangels anderer Angaben um ein schweizerisches Versicherungsunternehmen, weshalb sie der Aufsicht nach dem VAG unterstellt ist.</i></p>	½ ½
<p>Zwischenfazit: Das VVG findet auf den Vertrag Anwendung.</p>	
<p>IV. Anzeigepflichtverletzung (Art. 6 i.V.m. Art. 4 VVG)</p> <p>A. Bestehen einer Anzeigepflicht</p> <p>Gemäss Art. 4 Abs. 1 VVG hat der Antragsteller dem VR anhand eines Fragebogens oder auf sonstiges schriftliches Befragen alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie ihm beim Vertragsabschlusse bekannt sind oder bekannt sein müssen, schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Wird der Vertrag durch einen Stellvertreter abgeschlossen, so sind gemäss Art. 5 Abs. 1 VVG sowohl die erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem Vertretenen, als auch diejenigen, die dem Vertreter bekannt sind oder bekannt sein müssen.</p>	1 für Norm und Norminhalt ½ ZP

² FUHRER STEPHAN, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2011.

<p>1. Gefahrstatsache</p> <p>Gefahrstatsachen i.S.v. Art. 4 Abs. 1 VVG sind alle Tatsachen, die bei der Beurteilung der Gefahr in Betracht fallen und den VR über Art und Umfang von Risikofaktoren aufklären können (sog. Risikoelement) [BGE 122 III 458, 460 E. 3b].</p> <p>Eine andere Definition verwendet FUHRER: Gefahrstatsachen sind jene Tatsachen, die einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit des Eintritts (Schadeneintrittsgefahr) oder auf den Umfang des Schadens bei Eintritt (Schadenumfangsgefahr) des befürchteten Ereignisses haben [FUHRER, N 6.121].</p> <p>Da es sich um eine <i>vorvertragliche Anzeigepflicht</i> handelt, besteht die Anzeigepflicht nur bezüglich Gefahrstatsachen, welche bei Vertragsabschluss vorliegen.</p>	<p>½</p> <p>(½) alternativ</p>
<p><i>I.c. hat die A. AG mit der N. AG eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese deckt die Haftpflichtrisiken eines Unternehmens ab. Die Anzahl und Höhe von Vorschäden fällt bei der Beurteilung der Gefahr einer Haftung in Betracht und ist geeignet, die N. AG über Art und Umfang von Risikofaktoren aufzuklären, weshalb der Vorschaden und die Höhe der Schäden Risikoelemente sind und damit Gefahrstatsache i.S.v. Art. 4 Abs. 1 VVG darstellen.</i></p>	<p>½</p>
<p>2. Schriftliche Frage</p> <p>Gemäss Art. 4 Abs. 1 VVG hat sich der VR anhand eines Fragebogens oder auf sonstiges schriftliches Befragen nach den Gefahrstatsachen zu erkundigen. Mit Schriftlichkeit i.S.v. Art. 4 Abs. 1 VVG ist nicht eine eigenhändige Unterschrift i.S.v. Art. 13 ff. OR gemeint. Es genügt nach der Lehre eine lesbare, aber unterschriftslose Erklärung in Textform [FUHRER, N 3.66 m.w.H.].</p>	<p>s.O.</p> <p>½ ZP</p>
<p><i>Gemäss SV hatte die A. AG bzw. M. ein Antragsformular zu beantworten, worin sie von der N. AG nach Anzahl und Höhe von Vorschäden in den letzten fünf Jahren gefragt wurde. Dabei handelt sich um eine lesbare Erklärung in Textform und genügt somit den Anforderungen an die Schriftlichkeit i.S.v. Art. 4 VVG. Die N. AG hat die A. AG schriftlich i.S.v. Art. 4 Abs. 1 VVG nach der Gefahrstatsache «Anzahl und Höhe der Vorschäden» befragt.</i></p>	<p>½</p>
<p>3. Erheblichkeit</p> <p>Nach Art. 4 Abs. 2 VVG sind diejenigen Gefahrstatsachen erheblich, die geeignet sind, auf den Entschluss des VR, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.</p> <p>Die Gefahrstatsachen, auf welche die schriftlichen Fragen des VR in bestimmter, unzweideutiger Fassung gerichtet sind, werden gemäss Abs. 3 als erheblich vermutet.</p>	<p>½</p> <p>½</p>

<p>Ob eine Frage bestimmt und unzweideutig ist, ist im Zweifel durch Auslegung zu ermitteln [BSK VVG-NEF³, Art. 4 N 50]. Auslegungsbedürftige Fragen sind nach dem Vertrauensprinzip grundsätzlich so auszulegen, wie sie der Antragsteller nach Treu und Glauben verstehen durfte [BSK VVG Nachf.Bd.-NEF/VON ZEDTWITZ⁴, Art. 4 ad N 50].</p> <p>Wissenschaftliche und technische Begriffe darf der Antragssteller nach Treu und Glauben so verstehen, wie sie im normalen Sprachgebrauch verwendet werden [BGE 116 II 338, 341 E. 1c]. Der VR soll dementsprechend Ausdrücke verwenden, welche „<i>in weiten Kreisen der Bevölkerung bekannt sind und auch im täglichen Leben gebraucht werden</i>“ [BGE 101 II 339, 343 E. 2b]. Bei der Beurteilung, wie der Antragsteller eine an ihn gerichtete Frage zu verstehen hat, sind die konkreten Umstände, insb. Bildungsstand sowie besondere Fachkenntnisse, zu berücksichtigen [BSK VVG-NEF, Art. 4 N 51].</p> <p>Kann nach dem Vertrauensprinzip kein klarer, eindeutiger Sinn eines Begriffs bestimmt werden, so gilt der Begriff als unbestimmt [BSK VVG-NEF, Art. 4 N 51].</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>½</p>
<p>Gemäss Art. 4 Abs. 2 VVG können Gefahrstatsachen, nach denen unbestimmt oder zweideutig gefragt wird, dennoch erheblich sein, sofern sie geeignet sind, auf den Entschluss des VR, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnte daher eine Gefahrstatsache, nach welcher in unbestimmter oder zweideutiger Art gefragt wurde, erheblich sein, soweit dem VR der Beweis der Erheblichkeit gelingt [BSK VVG-NEF, Art. 4 N 44].</p> <p>Lässt man es aber zu, dass dem VR bei unrichtiger Beantwortung der unbestimmten oder zweideutigen Frage dennoch die Möglichkeit bliebe, die Verletzung der Anzeigepflicht geltend zu machen, so würde dies eine Begünstigung des VR darstellen [BGE 101 II 339, 343 f. E. 2b; BSK VVG-NEF, Art. 4 N 45]. Der VR sollte sich somit nur insoweit auf die Richtigkeit der Antworten verlassen dürfen, als die Fragen bestimmt und unzweideutig gestellt wurden [BGE 101 II 339, 344 E. 2b; vgl. auch BGE 134 III 511, 523 E. 3.3.2; BGE 116 V 218, 226 f. E. 5a]. Beantwortet der Antragsteller damit unbestimmte oder zweideutige Fragen falsch, so bleibt dies ohne Rechtsfolgen für ihn [BSK VVG-NEF, Art. 4 N 49].</p>	<p>s.o.</p> <p>½ Erkennung des Problems</p>

³ HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM P./SCHNYDER ANTON K. (Hrsg.), Basler Kommentar Versicherungsvertragsgesetz, Basel 2001.

⁴ HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM P./SCHNYDER ANTON K./GROLIMUND PASCAL (Hrsg.), Basler Kommentar Versicherungsvertragsgesetz, Nachführungsband, Basel 2012.

<p>Die N AG. hat die A. AG vorliegend im Antragsformular schriftlich nach der Anzahl und Höhe der Vorschäden in den letzten fünf Jahren gefragt. Die A. AG bzw. M. hat zwei Schäden angegeben, namentlich die vom 12.09.2016 und 12.10.2016.</p> <p>Nach Ansicht von der N. AG hat sie zwei Anzeigepflichtverletzungen begangen: Einerseits hat sie die Schadenshöhe von den Ereignissen vom 12.09.2016 und 12.10.2016 zu tief angegeben und andererseits hätte sie auch die Rückstellungen der Ereignisse vom Jahr 2014 und 2016 angeben müssen. Denn auch diese stellen nach der Ansicht der N. AG Vorschäden dar.</p> <p>Zur Klärung der Frage, ob hinsichtlich der obigen Tatsachen eine Anzeigepflicht besteht, ist nachfolgend durch Auslegung zu ermitteln, was ein Antragssteller nach dem Vertrauensprinzip unter der Frage nach „Vorschäden“ verstehen durfte und, ob die Frage demnach eindeutig oder mehrdeutig ist. Dabei sind sowohl der normale Sprachgebrauch als auch die konkreten Umstände zu berücksichtigen.</p> <p><u>Korrekturhinweis:</u> Ausführungen zur Unklarheit des Begriffs der Schadenshöhe wurden gleichermaßen bepunktet.</p>	
<p><i>Im normalen Sprachgebrauch ist die Verwendung des Wortes Schaden in dem Sinne verbreitet, als ein solcher erst dann als eingetreten gilt, wenn der VR tatsächlich Leistungen an einen geschädigten Dritten erbracht hat. Nach diesem Verständnis wird eine Rückstellung oder erfolgreiche Abwehr eines bloss geltend gemachten Schadens nicht als Schaden angesehen, weil entsprechende Zahlungen gerade nicht geleistet werden mussten.</i></p> <p><i>Ein entsprechendes Verständnis stützt die mögliche Überlegung eines VN ohne besondere Fachkenntnisse, dass für den VR zur Erfassung des Risikos bei der Frage nach Vorschäden vor allem relevant scheint, in welcher Höhe tatsächlich Zahlungen des Versicherten erbracht wurden.</i></p> <p><i>Hingegen lässt die fehlende Spezifizierung bei der Frage nach „Vorschäden“ im Formular einen Antragssteller dem Wortlaut nach aber auch sämtliche Vorschäden, die in dem betreffenden Risikobereich eingetreten sind, verstehen. Von diesem Verständnis sind auch die Rückstellungen umfasst. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände kann der Begriff somit auch in einem weiten Sinn verstanden werden.</i></p> <p><i>Ein Antragssteller kann folglich nach dem Vertrauensprinzip unter der Frage nach „Vorschäden“ sowohl die Erkundigung nach einzig tatsächlich erfolgten Schadenszahlungen als auch nach sämtlichen Vorschäden im betreffenden Risikobereich verstehen.</i></p>	<p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p>

<p>Die Frage nach „Vorschäden“ ist damit mehrdeutig: Es können sämtliche Vorschäden im betreffenden Risikobereich inkl. Rückstellungen oder aber lediglich bezahlte Schäden gemeint sein.</p> <p><u>Korrekturhinweis</u>: Es werden zwei weitere Ansichten mit guter Begründung zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Äquivalent bepunkten, falls jemand zum Schluss kommt, die Frage nach „Vorschäden“ umfasst im Sinne des Antragstellers eindeutig bloss tatsächlich erfolgte Zahlungen. - Ebenfalls äquivalent bepunkten, falls jemand zum Schluss kommt, die Frage nach „Vorschäden“ umfasst im Sinne des VR eindeutig sämtliche Vorschäden, d.h. auch Rückstellungen. 	1/2
<p>M. hat in der E-Mail überdies ausdrücklich angegeben, welche „Schadenszahlungen“ bis dato erbracht worden waren, wobei die Summe der angegebenen Zahlungen der in dem Antragsformular angegebenen Höhe der Vorschäden entsprach. Die N. AG wusste damit, dass die A. AG durch M. allein tatsächlich erfolgte Schadenszahlungen bei den erfragten Vorschäden angegeben hatte und musste das entsprechende Verständnis erkennen. Angesichts dessen kann nicht von einer Eindeutigkeit der Fragestellung ausgegangen werden und die Berufung der N. AG, die A. AG habe falsche Angaben gemacht, geht daher fehl.</p> <p>Gleichermassen könnte vorgebracht werden, die N. AG habe keine Kenntnis über das abweichende Verständnis der A. AG gehabt, da sie aus den gemachten Angaben ableitete, dass es neben den angegebenen erfolgten Schadenszahlungen keine zusätzlichen Rückstellungen gegeben habe.</p>	1/2
<p>Zwischenfazit: Der Begriff des Vorschadens ist unbestimmt und zweideutig, weshalb die Erheblichkeit nicht vermutet wird. Ferner entfällt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung die Berufung auf Art. 4 Abs. 2 VVG. Mangels Qualifikation als erhebliche Gefahrsache liegt keine Anzeigepflicht hinsichtlich der Rückstellungen vor.</p> <p><u>Korrekturhinweis</u>: Andere Ansichten vertretbar, wonach der Begriff des Vorschadens (im Sinne des Antragstellers oder des VR) eindeutig ist und die Erheblichkeit vermutet wird.</p>	1/2
<p>4. Kenntnis oder Kennenmüssen</p> <p>Gemäss Art. 4 Abs. 1 VVG sind nur solche Gefahrstatsachen relevant, die der VN kennt oder kennen muss, d.h. Tatsachen, bezüglich welcher der VN positive Kenntnis hat oder die ihm bekannt sein müssen, wenn er ernsthaft über die Frage des VR nachdenkt [BGE 116 II 338, 339 E. 1].</p>	s.o. 1/2
<p>Bezüglich der Ereignisse vom 12.09.2016 und 12.10.2016 wusste die A. AG bzw. M. von den bis zur Ausstellung der Schadenaufstellung erfolgten Zahlungen, welche auch korrekt gemeldet wurden. Über die weiteren Zahlungen im Umfang von CHF 12'745.– und CHF 2'800.– wurde mit ihr gemäss SV jedoch keine Korrespondenz geführt, weshalb man ihr auch keine Kenntnis vorwerfen kann.</p>	1/2

<p><i>Bezüglich der Rückstellungen ist zwischen jenen im Jahr 2014 und 2016 zu unterscheiden.</i></p> <p><i>Durch die Schadenaufstellung der G. AG, welche M. zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Antragsformulars vorlag, war der A. AG bzw. M. bekannt, dass auf die Ereignisse vom 27.07.2014 und 11.10.2014 keine Zahlungen geleistet worden sind. Aus dem SV ist überdies nicht ersichtlich, dass Korrespondenz bezüglich der gebildeten Rückstellungen im Umfang von je CHF 3'400.– geführt wurde, weshalb davon auszugehen ist, dass die A. AG bzw. M. keine Kenntnis über die Rückstellungen hatte.</i></p> <p><i>Über die Rückstellungen in der Höhe von CHF 25'500.– und CHF 10'800.– für die Ereignisse von 2016 hatte die A. AG aufgrund der Schadenaufstellung der G. AG jedoch Kenntnis.</i></p>	<p>½</p> <p>½</p>
<p>Zwischenfazit: M. bzw. die A. AG hatte keine Kenntnis über die weiteren Zahlungen im Umfang von CHF 12'745.– und CHF 2'800.–, weshalb auch keine Anzeigepflicht hinsichtlich der weiteren Zahlungen besteht.</p> <p><u>Korrekturhinweis:</u> Andere Ansichten mit guter Begründung äquivalent bepunkten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls die Ansicht vertreten wird, dass von dem Begriff „Vorschäden“ bloss tatsächlich erfolgte Zahlungen umfasst sind, so muss erkannt werden, dass über die weiteren Zahlungen in der Höhe von CHF 12'745.– und CHF 2'800.– keine Kenntnis – und deshalb diesbezüglich keine Anzeigepflicht – bestand. - Falls die Ansicht vertreten wird, dass von dem Begriff „Vorschäden“ auch Rückstellungen umfasst sind, so muss erkannt werden, dass lediglich eine Anzeigepflicht für die bekannten Rückstellungen in der Höhe von CHF 25'500.– und CHF 10'800.– bestand. 	<p>½</p>
<p>5. Erkundigungspflicht?</p> <p>Ein Antragsteller ist beschränkt dazu verpflichtet, sich nach dem Sinn eines ihm völlig unbekanntes Wortes bzw. Ausdrucksweise zu erkundigen [BGE 96 II 204, 212 E. 5; BGE 101 II 339, 343 E. 2b]. Die Erkundigungspflicht besteht indes bloss dann, wenn die Fragen klar und verständlich gestellt werden und Begriffe und Ausdrucksweisen verwendet werden, welche in weiten Kreisen der Bevölkerung bekannt sind und auch im täglichen Leben gebraucht werden [BSK VVG-NEF, Art. 4 N 52; BGE 101 II 339, 343 E. 2b].</p>	<p>½ ZP</p>
<p><i>Ungeachtet des Umstandes, dass es sich bei dem Begriff „Vorschäden“ um einen allgemein bekannten Begriff handelt, trifft die A. AG keine Erkundigungspflicht, da nach „Vorschäden“ nicht klar und verständlich gefragt wurde.</i></p> <p><u>Korrekturhinweis:</u> Falls die Ansicht vertreten wird, dass der Begriff „Vorschäden“ eindeutig ist, so muss die Erkundigungspflicht der A. AG bejaht werden.</p>	<p>½ ZP</p>

<p>B. Anzeigepflichtverletzung</p> <p>Die N. AG kann aufgrund der unklaren Fragestellung nicht erwarten, dass die A. AG die Frage nach ihrem Verständnis beantwortet. Die A. AG trifft daher hinsichtlich der Rückstellungen keine Anzeigepflicht, weshalb keine Verletzung einer solchen vorliegen kann. Ferner besteht mangels Kenntnis keine Anzeigepflicht betreffend die weiteren Zahlungen, weshalb die Frage nach der Verletzung gleichermassen entfällt.</p> <p><u>Korrekturhinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sofern davon ausgegangen wird, dass eine Anzeigepflicht hinsichtlich der tatsächlich erfolgten Zahlungen besteht, so muss erkannt werden, dass der Anzeigepflicht nachgekommen wurde, da die nach damaligem Kenntnisstand bekannten erfolgten Zahlungen korrekt angegeben wurden. - Sofern die Ansicht vertreten wird, dass von dem Begriff „Vorschäden“ auch Rückstellungen umfasst sind und damit eine Anzeigepflicht besteht, muss zur Erlangung der vollen Punktzahl an dieser Stelle eine Anzeigepflichtverletzung nach Art. 6 i.V.m. Art. 4 VVG und das dadurch entstehende Kündigungsrecht nach Art. 6 Abs. 1 und 2 VVG dargetan werden. 	1
<p>C. Ausnahmetatbestände (Art. 8 VVG)</p> <p><u>Korrekturhinweis:</u> Sofern eine Anzeigepflicht bejaht wird, kann das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach Art. 8 VVG geprüft werden.</p> <p>Nach Art. 8 Ziff. 6 VVG kann der VR den Vertrag nicht kündigen, wenn der Anzeigepflichtige auf eine ihm vorgelegte Frage eine Antwort nicht erteilt, und der VR den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hat.</p>	
<p><i>Vorliegend hat die A. AG zwar eine Antwort erteilt, allerdings war diese nach Ansicht der N. AG unvollständig.</i></p> <p><i>In analoger Anwendung von Art. 8 Ziff. 6 VVG könnte im vorliegenden Fall argumentiert werden, die N. AG hätte bei der A. AG nachfragen müssen bzw. nicht bloss den Vertrag abschliessen sollen, soweit sie weitere Angaben zu den „Vorschäden“ benötigt hätte. Dies aber nur insoweit, als man davon ausgeht, für die N. AG sei es offensichtlich erkennbar gewesen, dass die A. AG unvollständig geantwortet hat.</i></p>	

<p>V. Absichtliche Täuschung</p> <p>A. Anwendbarkeit der Bestimmungen über Willensmängel</p> <p>Nach h.L. [BSK VVG Nachf.Bd.-NEF/VON ZEDTWITZ, Art. 6 ad N 27; MAURER⁵, 259] und bundesgerichtlicher Rechtsprechung [BGE 61 II 281, 284 E. 1; BGE 118 II 333, 341 E. 3d] regelt Art. 6 VVG die Folgen der Anzeigepflichtverletzung abschliessend, so dass die Anfechtung des Vertrages wegen Willensmängel ausgeschlossen ist, wozu auch die absichtliche Täuschung zählt.</p> <p>FUHRER vertritt indes die Meinung, dass zumindest die Anfechtung wegen absichtlicher Täuschung möglich sein soll. Sind sowohl der Tatbestand der absichtlichen Täuschung als auch jener der Anzeigepflichtverletzung erfüllt, so kann sich der VR alternativ auf den einen oder anderen Tatbestand berufen [FUHRER, N 6.110 f. m.w.H.]. Dem ist zuzustimmen. Nachfolgend werden die Voraussetzungen einer Anfechtung wegen absichtlicher Täuschung geprüft.</p> <p><u>Korrekturhinweis:</u> A.A. vertretbar.</p>	<p>½</p> <p>½ ZP</p>
<p>B. Absichtliche Täuschung (Art. 28 OR)</p> <p>Gemäss Art. 28 Abs. 1 OR ist der Vertrag für einen Vertragsschliessenden nicht verbindlich, wenn er durch absichtliche Täuschung seitens der anderen zu dem Vertragsabschluss verleitet worden ist.</p> <p>Für das Vorliegen einer absichtlichen Täuschung wird eine Täuschungshandlung und absicht vorausgesetzt. Die Täuschungshandlung kann einerseits durch positives Verhalten geschehen, indem falsche Tatsachen vorgespiegelt oder richtige unterdrückt werden [HUGUENIN⁶, N 538]. Andererseits ist auch Täuschen durch Schweigen möglich, indem die Partei den Irrenden nicht über einen bestehenden Irrtum aufklärt, obwohl sie den Irrtum kennt und sie eine Aufklärungspflicht trifft [GAUCH et al., N 861].</p>	<p>½ ZP</p>
<p><i>Aus dem SV ergeben sich keine Hinweise, dass M. die Fragen in der Absicht falsch beantwortete, die N. AG zu täuschen.</i></p> <p><i>Geht man von einer Irreführung durch Schweigen aus, so kann auch deswegen keine absichtliche Täuschung vorliegen, weil die A. AG keine Kenntnis von einem Irrtum der N. AG hatte und die A. AG auch keine Aufklärungspflicht traf.</i></p> <p><u>Korrekturhinweis:</u> A.A. nicht vertretbar.</p>	<p>½ ZP</p>

⁵ MAURER ALFRED, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. Aufl., Bern 1995.

⁶ HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht: Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich 2019.

<p>Fazit: Die A. AG hat weder eine Anzeigepflichtverletzung nach Art. 6 i.V.m. Art. 4 VVG begangen noch hat sie die N. AG absichtlich getäuscht. Die N. AG muss das Risiko der A. AG demnach weiterhin tragen.</p> <p><u>Korrekturhinweis:</u> Andere Ansichten äquivalent bepunkten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls die Ansicht vertreten wird, dass von „Vorschäden“ bloss tatsächlich erfolgte Zahlungen umfasst sind, so besteht mangels Kenntnis keine Anzeigepflicht. - Falls die Ansicht vertreten wird, dass von „Vorschäden“ auch Rückstellungen umfasst sind, so hat die A. AG eine Anzeigepflichtverletzung nach Art. 6 i.V.m. Art. 4 VVG begangen. Die N. AG kann den Vertrag nach Art. 6 Abs. 1 VVG kündigen und muss das Risiko nicht mehr tragen. Allenfalls kann das Kündigungsrecht bei entsprechender Begründung aufgrund von Art. 8 Ziff. 6 VVG entfallen. 	<p>½</p>
--	----------

<p>Fall 2</p>	<p>20 Pt. + 1.5 ZP</p>
<p>Frage: Die F. AG fragt sich, ob sie dem B. die Versicherungsleistung erbringen muss.</p>	
<p>I. Zustandekommen des (Versicherungs-)Vertrages Gemäss SV hat B. mit der F. AG einen (Versicherungs-)Vertrag abgeschlossen.</p>	
<p>II. Gültigkeit des Vertrages Aus dem SV sind keine Form-, Inhalts- oder Willensmängel ersichtlich.</p>	
<p>III. Qualifikation des Vertrages Gemäss SV handelt es sich um eine Kaskoversicherung.</p>	
<p>IV. Anwendbarkeit des VVG Beim Vertrag darf es sich nicht um einen Rückversicherungsvertrag handeln und die Versicherung muss der Versicherungsaufsicht unterstellt sein (Art. 101 VVG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a VAG sind schweizerische Versicherungsunternehmen, welche die Direkt- oder die Rückversicherung betreiben, der Versicherungsaufsicht unterstellt.</p>	<p>S.O. S.O.</p>
<p><i>Vorliegend handelt es sich um einen Erstversicherungsvertrag, weil die F. AG gemäss SV Risiken von B. versichert und nicht das Risiko eines anderen VR, aus einem Versicherungsvertrag leistungspflichtig zu werden.</i></p> <p><i>Weiter handelt es sich bei der F. AG mangels anderer Angaben um ein schweizerisches Versicherungsunternehmen, weshalb sie der Aufsicht nach dem VAG unterstellt ist.</i></p>	<p>½ ½</p>

<p>Zwischenfazit: Es ist ein gültiger Versicherungsvertrag zustande gekommen, auf welchen das VVG Anwendung findet.</p>	
<p>V. Erfüllungsanspruch des VN auf die Versicherungsleistung</p> <p>A. Leistungspflicht des VR</p> <p>Der Anspruch des VN oder Versicherten auf die Versicherungsleistung entsteht grundsätzlich mit dem Eintritt eines versicherten Ereignisses.</p> <p>Der Eintritt des befürchteten Ereignisses begründet nur unter der Voraussetzung einen Versicherungsanspruch, dass er in die Vertragslaufzeit fällt.</p>	<p>1/2</p> <p>1/2</p>
<p><i>Gemäss SV touchierte B. ein parkiertes Auto seitlich, wobei die Beifahrerseite seines Autos beschädigt wurde, was Reparaturkosten von CHF 5'700.– verursachte. Das Auto ist nach Ziff. 2 der AVB u.a. gegen Kollisionsschäden am eigenen Fahrzeug versichert. Der seitliche Zusammenprall mit dem parkierten Auto stellt einen Anprall gemäss Ziff. 2 lit. a AVB dar, so dass der Schaden, welcher dadurch an dem Auto von B. als versichertes Objekt entstanden ist, als Kollisionsschaden am eigenen Fahrzeug zu qualifizieren ist. Nach Ziff. 2 AVB wäre die F. AG somit grundsätzlich verpflichtet, den Schaden, d.h. die Reparaturkosten von CHF 5'700.– zu ersetzen, da ein versichertes Ereignis eingetreten ist.</i></p> <p><i>Das Schadensereignis geschah am 12.04.2019 und die Versicherungsdeckung begann am 01.02.2018 mit einer Vertragslaufzeit von zwei Jahren. Der Versicherungsanspruch fällt folglich auch unter die Vertragslaufzeit.</i></p>	<p>1/2</p> <p>1/2</p>
<p>Zwischenfazit: Es ist ein versichertes Ereignis während der Vertragslaufzeit eingetreten, weshalb grundsätzlich eine Leistungspflicht der F. AG besteht.</p>	

<p>B. Leistungskürzungs- oder Leistungsfreiheitsgründe</p> <p>1. Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten</p> <p>a) Verletzen einer Obliegenheit</p> <p>Die Parteien haben die Möglichkeit, vertragliche Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit frei zu vereinbaren [BSK VVG-NEF, Art. 45 N 8; FUHRER, N 10.52; vgl. BGer 5C.55/2005 vom 06.06.2005 E. 3.4].</p> <p>Art. 45 Abs. 1 VVG sieht jedoch eine wichtige Ausnahme vor: verschuldensunabhängige Rechtsfolgen sind ausgeschlossen. Wurde vereinbart, dass der Anspruchsberechtigte wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Nachteil betroffen wird, so tritt dieser Nachteil nach Art. 45 Abs. 1 VVG nicht ein, soweit die Verletzung nach den Umständen als eine unverschuldete anzusehen ist.</p> <p>Indes verlangt Art. 45 Abs. 1 VVG keine Kausalität. Ein Kausalitätskriterium gilt gemäss Art. 29 Abs. 2 VVG nur für vorbeugende Obliegenheiten. Somit kann vereinbart werden, dass die Rechtsfolgen auch dann eintreten, wenn die Verletzung einer nicht gefahrvorbeugenden Obliegenheit sich nicht auf den Schaden ausgewirkt hat [BGer 4A_349/2010 vom 29.09.2010 E. 4.2; BSK VVG-NEF, Art. 45 N 15].</p>	<p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2 ZP</p>
<p><i>Mit Ziff. 18 AVB hat die F. AG dem B. vertragliche Obliegenheiten auferlegt. Nachfolgend wird geprüft, welche Pflichten sich aus den AVB ergeben und ob diese verletzt wurden.</i></p> <p><u><i>Unterstützung bei der Aufklärung des Schadensfalls</i></u></p> <p><i>Gemäss Ziff. 18.2 ist die versicherte Person verpflichtet, die Gesellschaft bei der Aufklärung des Schadensfalls zu unterstützen. B. hat die Frage, ob der Fahrer am Unfallort verblieb, nicht bloss unbeantwortet gelassen, sondern hat das Feld zum Verbleiben am Unfallort vielmehr aktiv durchgestrichen und so eine ordnungsgemässe Beantwortung der Frage unterlassen. Allerdings hat er das Unfallprotokoll beigelegt, auf welchem der genaue Vorgang des Unfalls einschliesslich dem Verursachungsbeitrag und dem Schaden dokumentiert war.</i></p> <p><i>Damit hat B. mit dem Zustellen des Schadensanzeigeformulars zuzüglich des Unfallprotokolls den VR bei der Aufklärung des Schadensfalls genügend unterstützt.</i></p> <p><u><i>Entfernen vom Unfallort:</i></u></p> <p><i>Gemäss Ziff. 18.3 darf die versicherte Person den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Vorliegend hat B. eine halbe Stunde am Unfallort gewartet und fuhr danach zur Arbeit. Damit hat er sich nach dem Unfall vom Unfallort entfernt, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.</i></p>	<p>1/2</p> <p>1/2</p>
<p>Zwischenfazit: B. hat eine Obliegenheitsverletzung begangen, indem er sich vom Unfallort entfernt hat, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.</p>	

<p>b) Verschulden</p> <p>Gemäss Ziff. 19 AVB entfällt die Leistungspflicht, soweit die Pflichtverletzung mit Verschulden herbeigeführt wurde. Verschulden umfasst dabei zwei Seiten: in objektiver Hinsicht wird Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorausgesetzt und in subjektiver Hinsicht muss der Schädiger zum Zeitpunkt seines schädigenden Verhaltens urteilsfähig i.S.v. Art. 16 ZGB sein [HUGUENIN, N 1970]. Ob die Pflichtverletzung verschuldet war, ist „nach den Umständen“ zu beurteilen. Man hat folglich die besonderen Verhältnisse des Falles zu berücksichtigen [BSK VVG-NEF, Art. 45 N 12].</p> <p>Der Schädiger handelt absichtlich, wenn die Schädigung Zweck des Handelns darstellt. Vorsätzlich handelt der Schädiger, wenn die Schädigung zwar gewollt ist, aber nicht als Selbstzweck, sondern der angestrebte Zweck nur auf dem Wege der Schädigung erreicht werden kann [FUHRER, N 11.16]. Der Schädiger handelt dagegen fahrlässig, wenn er nicht die im Verkehr notwendige Sorgfalt aufwendet.</p>	<p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2 Absicht</p> <p>1/2 Vorsatz</p> <p>1/2 Fahrl.</p>
<p><i>Die versicherte Person darf nach Ziff. 18.3 den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. B. hat sich nach einer halben Stunde vom Unfallort entfernt, um zur Arbeit zu fahren. Er beabsichtigte, am Mittag zurückzukehren. Der SV schweigt darüber, ob B. von seiner vertraglichen Pflicht Kenntnis hatte. Jedoch blieb B. im Bewusstsein, dass er der Geschädigten keine Kontaktangaben hinterlassen kann, zunächst am Unfallort. Diese Tatsache und B.'s Absicht, nach der Arbeit zurückzukehren, sprechen dafür, dass B. sich der Pflicht, am Unfallort zu verbleiben, um eine Mitwirkung bei der Schadensfeststellung zu ermöglichen, bewusst war. Dem SV sind keine Hinweise zu entnehmen, dass die Obliegenheitsverletzung der eigentliche Zweck B.'s Handelns war. Die Angaben im SV sprechen jedoch dafür, dass er wusste, was sein Verhalten bewirken wird und somit vorsätzlich handelte. Zumindest hätte es der im Verkehr notwendige Sorgfalt entsprochen, am Unfallort zu verbleiben, die Polizei zu rufen oder sonst wie die persönlichen Daten zu hinterlassen, da B. nicht wissen konnte, ob das Auto der Geschädigten bei seiner Rückkehr am Mittag noch am Unfallort gewesen wäre. Deshalb handelte B. mindestens fahrlässig, als er sich vom Unfallort entfernte.</i></p> <p><i>Aus dem SV sind zudem keine Hinweise für eine allfällige Urteilsunfähigkeit von B. ersichtlich.</i></p> <p><u>Korrekturhinweis:</u> Der Subsumtionspunkt wird erteilt, wenn das schuldhafte Verhalten von B. gut begründet dargetan wurde.</p>	<p>1/2</p>
<p>Zwischenfazit: B. handelte schuldhaft, als er sich vom Unfallort entfernte, ohne die Polizei zu rufen oder sonst wie seine persönlichen Daten zu hinterlassen.</p>	

<p>c) Kausalität</p> <p>Zwar sieht Art. 45 Abs. 1 VVG kein zwingendes Kausalitätskriterium vor, jedoch ist ein solches vorliegend in Ziff. 19 AVB festgehalten. Dies ist auch zulässig, da ein Kausalitätskriterium den VN begünstigt (vgl. Art. 98 Abs. 1 VVG). Die Leistungspflicht der F. AG entfällt gemäss Ziff. 19 AVB nicht, soweit die Pflichtverletzung weder für den <u>Eintritt</u> des Versicherungsfalles noch für die <u>Feststellung</u> oder den <u>Umfang</u> der Leistungspflicht kausal war.</p> <p>Die Handlung muss <i>conditio sine qua non</i> sein, d.h. sie darf nicht weggedacht werden können, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiere (natürlicher Kausalzusammenhang).</p> <p>Ausserdem muss die Handlung adäquat kausal sein, d.h. sie muss nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet sein, einen Erfolg von der Art des Eingetretenen herbeizuführen.</p>	<p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p>
<p><i>B. beging eine Pflichtverletzung, indem er sich unerlaubt vom Unfallort entfernte. Dabei handelt es sich um eine nach dem <u>Eintritt</u> des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit, die somit den Eintritt des Versicherungsfalles nicht beeinflussen kann, sondern nur allenfalls Auswirkungen auf die Feststellung und den Umfang haben kann.</i></p> <p><i>Für die <u>Feststellung</u> des Versicherungsfalles besteht sodann auch keine Ursächlichkeit bzw. Kausalität, denn B. legte seine Fahrereigenschaft einige Kilometer weiter der Polizei offen und erläuterte den Unfallvorgang im Unfallprotokoll. Es hätten damit keine weitergehenden Feststellungen getroffen werden können, hätte er den Unfallort nicht verlassen. Zudem hätte ein vollständiges Ausfüllen der Unfallanzeige der F. AG keine Feststellungsvorteile gebracht, da auf dem Unfallprotokoll der Vorgang des Unfalls, die Identität des Fahrers und sein Verursachungsbeitrag niedergeschrieben waren. Damit war nichts in irgendeiner Weise unklar geblieben, was für die Feststellung der Leistungspflicht nötig gewesen wäre.</i></p> <p><i>Die Pflichtverletzung war auch für den <u>Umfang</u> der Leistungspflicht der F. AG nicht kausal, denn das unerlaubte Entfernen hat zu keiner Erhöhung des Schadens von CHF 5'700.– geführt.</i></p>	<p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p>
<p>Fazit: Die Obliegenheitsverletzung entbindet die F. AG nicht von ihrer Leistungspflicht, da sich die Pflichtverletzung weder auf den Eintritt oder die Feststellungen des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung kausal ausgewirkt hat.</p>	<p>1/2</p>
<p>2. Schuldhafte Herbeiführung des befürchteten Ereignisses (Art. 14 VVG)</p> <p>a) Absichtliche Herbeiführung</p> <p>Führt der VN oder der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis absichtlich herbei, so haftet der VR gemäss Art. 14 Abs. 1 VVG für daraus entstandene Schäden nicht. Neben der Absicht ist auch der direkte Vorsatz von Abs. 1 erfasst.</p> <p>Das Bundesgericht und die h.L. gehen davon aus, dass der Eventualvorsatz nicht erfasst ist, weil der Erfolg zwar gebilligt wird, der Täter es aber nicht eigens darauf abgesehen hat [BSK VVG-HÖNGER/SÜSSKIND, Art. 14 N 17].</p>	<p>1/2 Norm</p>

<p><i>Gemäss SV hat B. ein seitlich parkiertes Auto touchiert, weil die Strasse im Wohnquartier eng war. B. hatte als Zweck seines Handelns nicht die Schädigung an seinem Auto, denn er fuhr aufgrund der engen Strassenverhältnisse bewusst langsamer, um einen Schaden zu verhindern. Damit handelte er nicht absichtlich. Das Leistungsverweigerungsrecht nach Art. 14 Abs. 1 VVG entfällt.</i></p>	<p>1/2</p>
<p>b) Grobfahrlässige Herbeiführung</p> <p>Der VR kann die Leistung lediglich kürzen, sofern der VN grobfahrlässig handelt (Art. 14 Abs. 2 VVG).</p> <p>Ein grobfahrlässiges Verhalten liegt vor, wenn eine elementare Sorgfaltspflicht verletzt wird, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen konkreten Umständen aufdrängt [BGE 95 II 333, 340 E. 6a].</p> <p>Nach einer anderen Formel liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn man sich fragen muss „wie kann man bloss“.</p> <p>Das Bundesgericht und die h.L. gehen davon aus, dass der Eventualvorsatz unter Art. 14 Abs. 2 VVG fällt [BSK VVG-HÖNGER/SÜSSKIND, Art. 14 N 17]. Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Handelnde den möglichen, voraussehbaren Erfolg in Kauf nimmt (ihn billigt), ohne ihn aber unbedingt zu wollen [BSK VVG-HÖNGER/SÜSSKIND, Art. 14 N 16].</p>	<p>1/2 Norm</p> <p>1/2 Def.</p> <p>(1/2)</p>
<p><i>Vorliegend hat B. aufgrund der engen Strassenverhältnisse sein Tempo reduziert, um den Schaden zu verhindern. Er hat damit versucht, vorsichtig neben dem parkierten Auto vorbeizufahren. Trotz seiner Sorgfalt hat er das Auto seitlich touchiert. Ihm ist jedoch keine Verletzung elementarster Sorgfaltspflichten vorzuwerfen, da er Vorkehrungen zur Vermeidung eines Schadensereignisses getroffen hat. Mangels grobfahrlässigen Verhaltens ist die F. AG nicht berechtigt, die Leistung nach Art. 14. Abs. 2 VVG zu kürzen.</i></p>	<p>1/2</p>
<p>c) Leichte Fahrlässigkeit</p> <p>Bei leichter Fahrlässigkeit soll der VR die Leistung nicht kürzen können (Art. 14 Abs. 4 VVG). Diese wird dadurch charakterisiert, dass der Schädiger nur geringfügig unvorsichtig handelt („Das kann passieren.“) [HUGUENIN, N 1987].</p> <p>Bezüglich des geschuldeten Masses an Aufmerksamkeit und Vorsicht wird ein objektivierender Massstab angelegt: Das Verhalten des Schädigers wird am hypothetischen Verhalten eines durchschnittlich sorgfältigen Menschen in der konkreten Situation gemessen [HUGUENIN, N 1987]. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Unterschied zwischen dem Verhalten des Schädigers und demjenigen eines „vernünftigen Menschen“ klein [HUGUENIN, N 1987].</p>	<p>1/2 Norm</p>
<p><i>Die Strassenverhältnisse waren vorliegend eng. B. fuhr aufgrund dessen bewusst langsamer, kam aber dennoch mit dem parkierten Auto in Berührung. Er hat nur geringfügig unvorsichtig und damit leicht fahrlässig gehandelt, da dies für gewöhnlich passieren kann. Nach Art. 14 Abs. 4 VVG haftet die F. AG daher in vollem Umfang.</i></p>	<p>(1/2)</p>

<p>3. Anzeige des versicherten Ereignisses (Art. 38 VVG)</p> <p>Ist das befürchtete Ereignis eingetreten, so muss der Anspruchsberechtigte, sobald er von diesem Ereignis und seinem Anspruch aus der Versicherung Kenntnis erlangt, den VR nach Art. 38 Abs. 1 VVG benachrichtigen. Der Vertrag kann verfügen, dass die Anzeige schriftlich erstattet werden muss.</p> <p>Hat der Anspruchsberechtigte die Anzeigepflicht schuldhafterweise verletzt, so ist der VR nach Abs. 2 befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde.</p> <p>Hat der Anspruchsberechtigte die unverzügliche Anzeige in der Absicht unterlassen, den VR an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, zu hindern, so ist der VR gemäss Abs. 3 nicht an den Vertrag gebunden.</p>	<p>1/2 Norm</p>
<p><i>Der Unfall geschah gemäss SV am 12. April 2019 und B. hat die F. AG darüber am 15. April 2019 informiert. B. ist somit seiner Anzeigepflicht nachgekommen. Da er die F. AG aber am ersten Werktag nach dem Eintritt informiert hat, ist die Anzeige sicher rechtzeitig erfolgt. Die F. AG ist nicht berechtigt, die Entschädigung nach Abs. 2 zu kürzen.</i></p>	<p>1/2</p>
<p>4. Substantiierung des Versicherungsanspruchs (Art. 39 VVG)</p> <p>Der Anspruchsberechtigte muss nach Art. 39 Abs. 1 VVG auf Begehren des VR jede Auskunft über solche ihm bekannte Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind.</p> <p>Gemäss Art. 41 Abs. 1 VVG wird die Forderung aus dem Versicherungsvertrage mit dem Ablauf von vier Wochen fällig, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in dem der VR Angaben erhalten hat, aus denen er sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen kann.</p>	<p>1/2 Norm</p>
<p><i>Die F. AG hat im Schadensanzeigeformular nach dem Unfallhergang gefragt und danach, ob der Fahrer am Unfallort verblieb. B. umschrieb den Unfallhergang nur sporadisch und antwortete auf die Frage, ob der Fahrer am Unfallort verblieb, gar nicht. Vielmehr strich er die Frage durch. Allerdings hat er das Unfallprotokoll beigelegt, auf welchem der genaue Vorgang des Unfalls einschliesslich dem Verursachungsbeitrag und den Schaden dokumentiert war.</i></p> <p><i>Damit hat B. seine Substantiierungspflicht mit dem Zustellen des Schadensanzeigeformulars zuzüglich des Unfallprotokolls erfüllt.</i></p>	<p>1/2</p>
<p>5. Rettungspflicht (Art. 61 VVG)</p> <p>Der Anspruchsberechtigte ist nach Art. 61 Abs. 1 VVG verpflichtet, nach Eintritt des befürchteten Ereignisses tunlichst für Minderung des Schadens zu sorgen. Er muss, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt, über die zu ergreifenden Massregeln die Weisung des VR einholen und befolgen.</p> <p>Hat der Anspruchsberechtigte diese Pflichten in nicht zu entschuldigender Weise verletzt, so ist der VR nach Abs. 2 berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheiten vermindert hätte.</p>	<p>1/2 Norm</p>

<p><i>Weder das Verbleiben am Unfallort noch die Einholung einer Weisung des VR hätte den Schaden verkleinert. Damit ist die F. AG von vornherein nicht berechtigt, den Betrag nach Abs. 2 zu kürzen.</i></p>	<p>1/2</p>
<p>6. Mitwirkung bei der Schadenermittlung (Art. 67 VVG)</p> <p>Sowohl der VR als auch der Anspruchsberechtigte kann nach Art. 67 Abs. 1 VVG verlangen, dass der Schaden von den Parteien ohne Verzug festgestellt werde.</p> <p>Weigert sich eine Partei, bei der Feststellung des Schadens mitzuwirken, oder können sich die Parteien über die Grösse des entstandenen Schadens nicht einigen, so ist, vorbehältlich besonderer Vereinbarungen, der Schaden gemäss Abs. 2 durch gerichtlich bestellte Sachverständige zu ermitteln.</p>	<p>1/2 Norm</p>
<p><i>Aus dem SV sind keine Hinweise ersichtlich, dass B. nicht bei der Schadenermittlung mitgewirkt hätte. Vielmehr hat er noch das Unfallprotokoll dem Schadensanzeigeformular beigelegt, welches den genauen Vorgang des Unfalls, den Verursachungsbeitrag und den Schaden dokumentiert.</i></p>	<p>1/2</p>
<p>7. Veränderungsverbot (Art. 68 VVG)</p> <p>Der Anspruchsberechtigte darf ohne Zustimmung des VR an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen, welche die Feststellung der Schadensursache oder des Schadens erschweren oder vereiteln könnte. Ausnahmsweise ist eine Veränderung gerechtfertigt, soweit sie zum Zwecke der Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse als geboten erscheint. Ein öffentliches Interesse könnte in der Nichtbehinderung des Verkehrs liegen [BSK VVG-HÖNGER/SÜSSKIND, Art. 68 N 4].</p> <p>Soweit der Anspruchsberechtigte dieser Pflicht in betrügerischer Absicht zuwiderhandelt, so ist der VR gemäss Abs. 2 nicht an den Vertrag gebunden.</p>	<p>1/2 Norm 1/2 ZP</p>
<p><i>Vorliegend ist B. von der Unfallstelle nach 30 Minuten weggefahren. Damit hat er zwar an der Schädigung an sich – den Kratzern auf der Beifahrerseite – keine Veränderung vorgenommen, jedoch wurde die Position des Autos verändert. Allerdings ist im vorliegenden Fall die konkrete Position des Fahrzeugs weder für die Feststellung der Schadensursache noch für den Schaden relevant. Denn der Unfallhergang kann aufgrund der Kratzspuren ohne weiteres eruier werden.</i></p> <p><i>Zudem kann die Veränderung der Position dadurch gerechtfertigt sein, dass der Verkehr ansonsten behindert gewesen wäre.</i></p> <p><i>Folglich hat B. das Veränderungsverbot nicht verletzt und die F. AG ist weiterhin an den Vertrag gebunden.</i></p>	<p>1/2 1/2 ZP</p>
<p>Fazit: Mangels Leistungskürzungs- oder Leistungsfreiheitsgründe hat die F. AG die Versicherungsleistung von CHF 5'700.– zu erbringen.</p>	<p>1/2</p>